

40

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-
akkreditive Art. 10, 11

Die Spediteur-Übernahmebescheinigung enthält handelsüblich nur die Bezeichnung des Gutes auf Grund der Angaben des Auftraggebers ohne Gewähr hinsichtlich des Inhalts solcher Güter, die in Verpackung übergeben worden sind. Sie ist ein ordnungsmäßiges Dokument für eine Einlösung des Dokumentenakkreditivs auch dann, wenn sie mit dem Zusatz: "Particulars as furnished by shippers" erteilt ist.

BGH, Urt. v. 8. Dezember 1969 - II ZR 60/68 - OLG Frankfurt
(Main)
LG Frankfurt
(Main)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 60/68

URTEIL

Verkündet am
8. Dezember 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Manfred D. [REDACTED], Inhaber der
Firma "Manfred D. [REDACTED], I. [REDACTED] E. [REDACTED] S. [REDACTED]",
W. [REDACTED], I. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die I. [REDACTED] - und H. [REDACTED] Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand: Hans G. [REDACTED],
Paul D. H. [REDACTED], Dr. Hellmuth L. [REDACTED], Dr. Gerhard W. [REDACTED],
F. [REDACTED] ([REDACTED]), E. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. März 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Auftrage des Beklagten eröffnete die Klägerin unter Bezugnahme auf die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ER) - Revision 1962 - am 26. April 1966 über die W [REDACTED] Bancorporation in N [REDACTED] Y [REDACTED] als Avisbank (Art. 3 Abs. 2 ER) zugunsten der Firma E [REDACTED] E [REDACTED] S [REDACTED] in N [REDACTED] Y [REDACTED] als Begünstigter ein unwiderrufliches, bis zum 31. Mai 1966 befristetes Dokumenten-Akkreditiv über 274.000 US-Dollar für ein Importgeschäft von 8.000 amerikanischen Polaroid-Kameras. Für die Auszahlung der Akkreditivsumme waren außer Faktura, vollem Satz der Konnossemente und Zertifikat über die Schiffsklasse (A 1) vorzulegen:

"packing list issued and certified correct by the freight forwarder L [REDACTED] S [REDACTED] Corp. N [REDACTED] Y [REDACTED], showing number and models shipped".



Das Akkreditiv wurde zweimal, hinsichtlich des Zahlungsortes und der Zulässigkeit einer Teilverschiffung, geändert. Eine dritte Änderung erbat die Avisbank im Auftrage des Verkäufers mit dem Telegramm vom 2. Mai 1966:

"... beneficiaries request packing list issued and certified by themselves instead L [REDACTED] S [REDACTED] ...".

Der Beklagte, der hiervon Abschrift erhielt, besprach am 4. Mai 1966 die Änderung mit der Klägerin und teilte deren Prokuristen S [REDACTED] mit, er habe mit der Verkäuferin formmündlich gesprochen. Diese wünsche die Änderung, weil sie einen kurzfristig auslaufenden passenden Dampfer der Klasse A 1 an der Hand habe. Die Herstellung und Bestätigung der Packliste durch den Spediteur könne aber bis zum Abgang des Schiffes nicht durchgeführt werden. Die Beschaffung eines anderen geeigneten Schiffs innerhalb der Verschiffungsfrist und Geltungsdauer des Akkreditivs sei zweifelhaft. Ob der Beklagte in diesem Gespräch der Änderung zugestimmt hat, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin sandte am 4. Mai 1966 an die Avisbank folgendes Fernschreiben:

"... we refer your cable dated second and amend doccredit as follows:
packing list may be issued by beneficiaries instead L [REDACTED] S [REDACTED] Corporation stop also L [REDACTED] S [REDACTED] Corporation signes forwarders receipt showing number and models shipped is required stop otherwise unchanged ...".

Im Anschluß hieran sandte die Klägerin am 6. Mai 1966 ein weiteres Fernschreiben an die Avisbank, welches lautet:

"... our cable fourth please read well packing list may be issued and certified correct by beneficiaries ...".

Das Akkreditiv wurde gegen Einreichung der Dokumente gemäß den vorgenommenen Änderungen unter Vorlage einer von der Begünstigten aufgestellten und bestätigten Packliste und auf Grund einer Spediteur-Übernahmebescheinigung mit der Angabe: "Particulars furnished by shipper of goods" von der Klägerin eingelöst.

Als die Partie in Hamburg gelöscht wurde, stellte sich heraus, daß die 42 Kisten keine Kameras, sondern leere Munitionskisten enthielten. Weitere Ermittlungen ergaben, daß die Firma E [REDACTED] S [REDACTED] in N [REDACTED] Y [REDACTED] unter der angegebenen Anschrift nicht existiert und daß es sich nur um den "Briefkasten" von Betrügern handelt.

Die Klägerin hat vom Beklagten Zahlung des zur Einlösung des Akkreditivs aufgewandten Betrages verlangt und mit der Klage einen Teilbetrag von 50.000 DM geltend gemacht. Sie hat behauptet, die Änderung des Akkreditivs vom 4. Mai 1966 entspreche einer Weisung des Beklagten, der trotz eines Hinweises ihres Prokuristen S [REDACTED], daß keine Sicherheit mehr für die tatsächliche Verschiffung der verkauften Ware bestehe, die Änderung gewünscht habe. Beim Fernschreiben vom 6. Mai 1966 handele es sich um eine bloße Klarstellung.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat bestritten, der Änderung vom 4. Mai 1966 vorbehaltlos zugestimmt zu haben. Es habe eine Formulierung gefunden werden sollen, die die Sicherheit bezüglich der Versendung der Ware aufrecht erhielt. Von der Änderung vom 6. Mai 1966 sei er überhaupt nicht unterrichtet worden. Die Klägerin sei wegen der eigenmächtigen Änderung des Akkreditivs schadensersatzpflichtig.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte mit dem Änderungswunsch der Verkäuferin vom 2. Mai 1966 (Bl. 190 GA) am 4. Mai 1966 einverstanden war, obwohl ihn der Prokurist Schneider der Klägerin darauf hingewiesen hatte, daß keine Sicherheit mehr bezüglich der tatsächlichen Versendung der gekauften Ware bestehe. Daraufhin habe die Klägerin das Akkreditiv durch Erklärung gegenüber der Avisbank am 4. Mai 1966 geändert.

Die Revision irrt, wenn sie meint, auch nach der Änderung vom 4. Mai 1966 habe noch eine Sicherheit für die Versendung der richtigen Ware durch die Spediteur-Übernahme-Bescheinigung bestanden. Von einer vom Spediteur bezüglich der tatsächlich übernommenen Ware zu erteilenden Bestätigung war im Fernschreiben vom 4. Mai 1966 nicht die Rede. Die Bescheinigung hatte zwar die

verschifft Anzahl und die Modelle der Ware zu ergeben ("showing number and models"). Die Spediteur-Übernahme-Bescheinigung enthält aber handelsüblich nur die Bezeichnung des Gutes auf Grund der Angaben des Auftraggebers. Das hebt z.B. § 7 c der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen hervor, indem er bestimmt, daß im Zweifel eine vom Spediteur erteilte Empfangsbescheinigung keine Gewähr für Art, Inhalt, Wert, Gewicht oder Verpackung der Ware enthält. Diese Tatsache war auch für den Beklagten ohne weiteres ersichtlich, denn wenn der Spediteur eine bestätigte Übernahmebescheinigung ("certified correct") hätte erteilen sollen, wäre der Zweck der Änderung, eine sofortige Verschiffung zu ermöglichen, vereitelt worden. Eine weitere Bestätigung konnte nur auf Grund einer genauen Untersuchung der 42 Kisten auf ihren Inhalt an Hand der Packliste erteilt werden, so daß keine Zeit durch den Verzicht auf eine bestätigte Packliste gespart wurde. Bei der gewöhnlichen Spediteur-Übernahme-Bescheinigung findet eben nicht anders als beim Konnossement eine "Inspektion", wie sie der Beklagte für notwendig gehalten haben will, nur insofern statt, als die Menge, insbesondere die Zahl der Stücke und auch der äußere Zustand der Güter kontrolliert wird und gegebenenfalls Mängel (z.B. bezüglich der Verpackung) vermerkt werden. Eine Kontrolle des Inhalts verschlossener Behältnisse wird nur bei besonderem Auftrag vorgenommen. Das vom Spediteur erteilte "Forwarders Receipt" vom 17. Mai 1966 (Bl. 64 GA) mit dem Zusatz: "Particulars as furnished by shippers of goods" entsprach also der in der Änderung vom 4. Mai 1966 verlangten Übernahmebescheinigung und mußte von der Klägerin als ordnungsmäßiges Dokument anerkannt werden. Nur durch ein weiteres Dokument neben der Spediteur-Übernahme-

Bescheinigung, das eine Kontrolle der Ware bestätigte, konnte eine Gewähr für den Inhalt der Kisten geschaffen werden. Die Packliste war hierfür nicht geeignet, denn sie konnte nach der Änderung vom 4. Mai 1966 von der Verkäuferin aufgestellt und "bestätigt" werden (vgl. Packing List Bl. 65 a GA). Gerade wenn mit der Revision davon ausgegangen wird, daß die Akkreditivänderung vom 4. Mai 1966 für den Beklagten verbindlich war, ergibt sich, daß der Beklagte auf eine Sicherheit durch irgendein Zertifikat des Spediteurs verzichtet hat. Eine Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten, welche Ware tatsächlich verschifft wurde, fand bereits nach dem Fernschreiben vom 4. Mai 1966 nicht mehr statt. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte vom Prokuristen S. [REDACTED] auf diese Lage hingewiesen worden ist. Es mag sein, daß sich der Prokurist S. [REDACTED] von dem Erfordern einer Übernahmebescheinigung des Spediteurs, von der im Akkreditiv nicht die Rede gewesen war, fälschlich eine gewisse Sicherung vor betrügerischem Versand versprochen hat. Auch die Klägerin hätte auf eine solche bedacht sein müssen, denn sie war für den Gegenwert des Akkreditivs vom Beklagten nicht gedeckt. Das Berufungsgericht lehnt es aber ab, aus der Einfügung der Speditour-Übernahme-Bescheinigung zu schließen, daß der Beklagte seine Zustimmung zur Änderung von der Aufrechterhaltung einer Warenkontrolle durch den Spediteur abhängig gemacht hat. Dies wäre auch mit dem Sinn der Änderung, die Verschiffung zu beschleunigen, nicht verträglich gewesen. Ein Irrtum des Beklagten über die Tragweite der nunmehr verlangten Spediteur-Übernahme-Bescheinigung wäre ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund.

Die Revision betrachtet hiernach zu Unrecht das Fernschreiben vom 6. Mai 1966 als eine weitere eigen-

mächtige Änderung der Akkreditivbedingungen durch die Klägerin. Dieses Fernschreiben stellt nur entsprechend dem Telegramm der Avisbank vom 2. Mai 1966 klar ("please read"), daß die Packliste "may be issued and certified correct by beneficiaries". Dagegen ändert es nichts bezüglich der Übernahmebescheinigung, die weiterhin entsprechend dem Fernschreiben vom 4. Mai 1966 unbestätigt sein konnte. Es wurden nur die Worte "and certified correct" für die Packliste nachgetragen, die in der Akkreditivänderung vom 4. Mai 1966 fehlten. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beklagte der Erteilung des Zertifikats für die Packliste seitens der Verkäuferin zugestimmt. Das Erfordernis eines unbestätigten und deshalb für die Warenkontrolle bedeutungslosen "Forwarders Receipt" blieb bestehen und wurde später erfüllt (Anlage 28 Bl. 64).

II. Der Beklagte kann auch nicht geltend machen, er sei von der Klägerin falsch beraten worden. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß er darauf hingewiesen worden sei, mit der Änderung entfalle die Sicherheit hinsichtlich der Kontrolle der Warenversendung. Die Beteiligten vertrauten offensichtlich darauf, es mit einer seriösen Verkäuferin zu tun zu haben, und verzichteten auf die ursprünglich vorgesehene Sicherheit durch ausreichende Dokumente.

III. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Zeugen S. [REDACTED] und W. [REDACTED] entgegen dem Antrag des Beklagten nicht erneut vernommen, obwohl der Beklagte behauptet hatte, die Zeugen hätten ihre Aussagen miteinander abgesprochen. Der Zeuge W. [REDACTED] hatte ausgesagt, er habe vor seiner Vernehmung mit dem Zeugen S. [REDACTED] über die Angelegenheit gesprochen.

Der Beklagte hätte, falls er gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen hieraus Bedenken herleiten wollte, ihre Be-
eidigung beantragen können. Eine erneute Vernehmung
konnte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen ableh-
nen. Die Feststellung über den Hinweis auf den Verlust
der Sicherheit durch Warenkontrolle beruht auch allein
auf der Aussage des Zeugen W [REDACTED] so daß es auf die gegen
die Glaubwürdigkeit des Zeugen S [REDACTED] vorgebrachten
Umstände nicht ankommen konnte. Das Berufungsgericht hat
im übrigen die Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit
der Zeugen aus ihrer Beteiligung an der Sache erhoben
werden könnten, genügend gewürdigt, aber für nicht durch-
greifend erachtet.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer